

Die Vorsitzende des Justizprüfungsamtes
bei dem Oberlandesgericht Hamm



Oberlandesgericht Hamm, 59061 Hamm

26.04.2021
Seite 1 von 4

Elektronische Post
Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Aktenzeichen
2230 JPA E/3 - 2
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich
Herrn Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes
bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf

Bearbeiter/in
Frau Kurnap
Durchwahl
02381 272-5301

Frau Vorsitzende des Justizprüfungsamtes
bei dem Oberlandesgericht Köln

**Petition des Herrn Rechtsanwalt Dr. Martin Riemer, Pingsdorfer
Straße 89, 50321 Brühl**
Pet.-Nr. 17-P-2021-21674-00

Erlass des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen vom
08.02.2021 (2210 E – V. 1/21)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Heßlerstraße 53
59065 Hamm

Zu der vorstehend bezeichneten Petition, die darauf gerichtet ist, zukünftig zunächst für einen begrenzten Zeitraum (etwa bis Ende 2022) von der Regelung des § 8 Abs. 3 S. 1 JAG NRW Abstand zu nehmen und die Durchführung der praktischen Studienzeit in vollem Umfang auch bei anderen Stellen als einer Verwaltungsbehörde zu ermöglichen, berichte ich in Bezug auf meinen Geschäftsbereich wie folgt:

Telefon 02381 272-0
Telefax 02381 272-518
verwaltung@olg-
hamm.nrw.de

Die Grundannahme der Petition, es stünden pandemiebedingt generell nicht genügend Ausbildungskapazitäten für praktische Studienzeiten in Verwaltungsbehörden zur Verfügung, trifft nach den bisherigen Erfahrungen aus meinem Geschäftsbereich in dieser Allgemeinheit nicht zu. Vielmehr halte ich die für die Justizprüfungsämter bereits bestehende gesetzliche Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmeregelungen in § 8 Abs. 4

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungssachen durch das Oberlandesgericht Hamm finden Sie unter: www.olg-hamm.nrw.de/kontakt/impressum/datenschutz

Internet:
www.olg-hamm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. mit Linie 6 oder 33
bis Haltestelle
Widumstraße /OLG



JAG NRW für ausreichend, um im Einzelfall etwaigen künftigen Kapazitätsengpässen zu begegnen. Ein generelles Absehen von der Regelung des § 8 Abs. 3 S. 1 JAG NRW halte ich daher nicht für erforderlich und mit Blick auf den Zweck der praktischen Studienzeit, einen möglichst breiten Einblick in die juristische Praxis zu veranschaulichen, auch nicht für sinnvoll. Im Einzelnen nehme ich wie folgt Stellung:

I. Ausbildungsstellensituation

Belastbare Informationen dazu, ob und ggf. welche Verwaltungsbehörden die Vergabe von Ausbildungsstellen für praktische Studienzeiten pandemiebedingt dauerhaft eingestellt haben, liegen mir nicht vor. Allerdings ist mir bekannt, dass zu Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 einige praktische Studienzeiten (auch in Verwaltungsbehörden) vorzeitig abgebrochen werden mussten. Nach den bei dem Justizprüfungsamt Hamm aus den Formularen zur Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung bekannten Angaben konnten Studierende jedoch bereits in der vorlesungsfreien Zeit im Anschluss an das Sommersemester 2020 wieder praktische Studienzeiten bei Verwaltungsbehörden absolvieren. In meinem Geschäftsbereich gingen zwar einzelne –überwiegend telefonische - Eingaben von Studierenden ein, die berichteten, einige Verwaltungsbehörden würden vorübergehend keine oder weniger Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen. Diese Studierenden wurden von meinen Mitarbeiter(inne)n jedoch jeweils auf die Bandbreite der in Betracht kommenden Ausbildungsstellen bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts hingewiesen und meldeten sich in der Folge nicht erneut.

II. Anerkennungspraxis, Ausnahmen gem. § 8 Abs. 4 JAG NRW

Das Verwaltungspraktikum muss nicht „an einem Stück“ absolviert werden. Nach der in meinem Geschäftsbereich gängigen Anerkennungspraxis ist die Aufteilung der mindestens sechs Wochen dauernden praktischen Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde in zwei mindestens dreiwöchige Abschnitte, auch bei unterschiedlichen Stellen und in verschiedenen vorlesungsfreien Zeiten, möglich. Das bietet den Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität.

Fälle, in denen praktische Studienzeiten bei Verwaltungsbehörden (oder in der Rechtspflege) pandemiebedingt vorzeitig abgebrochen werden mussten und eine rechtzeitige Nachholung vor dem angestrebten Klausur-



urtermin definitiv nicht mehr möglich war, waren in meinem Geschäftsbereich bisher noch nicht zu entscheiden. Dementsprechend ist bislang keinem Studierenden die praktische Studienzeit pandemiebedingt (teil-)erlassen worden.

Allerdings erfolgt auf entsprechenden Vortrag der Studierenden selbstverständlich eine Prüfung im Einzelfall, mit dem Ziel, pandemiebedingte Studienverzögerungen zu verhindern. Hierbei wird insbesondere berücksichtigt, wie weit das Studium fortgeschritten ist. Soweit es erforderlich ist, wird eine Ausnahme gem. § 8 Abs. 4 JAG NRW zugelassen. Bei schlüssiger Darlegung und Nachweis hinreichender, aber erfolgloser Bemühungen, kann dies im Einzelfall auch zum Erlass eines Teils der praktischen Studienzeit führen. Eingegangene Anfragen sind auf dieser Basis beantwortet worden. Im Ergebnis ist selbstverständlich, dass Studierenden, die im Übrigen die Voraussetzungen des § 9 JAG NRW erfüllen, die Wahrnehmung der Möglichkeit der Abschichtung oder des Freiversuchs nicht allein deshalb versagt werden wird, weil sie pandemiebedingt trotz entsprechender Bemühungen die praktische Studienzeit nicht vollständig erfüllen konnten.

III. Handlungsbedarf

Angesichts der vorstehend geschilderten Erfahrungen trifft die der Petition zugrundeliegende Annahme, es stünden pandemiebedingt generell nicht genügend Ausbildungskapazitäten für praktische Studienzeiten in Verwaltungsbehörden zur Verfügung, für meinen Geschäftsbereich in dieser Allgemeinheit nicht zu.

Für die wenigen Einzelfälle, in denen eine praktische Studienzeit pandemiebedingt und trotz nachgewiesener Bemühungen bis zum spätesten Meldezeitpunkt für den angestrebten Klausurtermin nicht abgeleistet werden kann, steht den Justizprüfungsämtern in Nordrhein-Westfalen nach § 8 Abs. 4 JAG NRW die Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmeregelungen offen. Studierenden, die sich (nachweislich) rechtzeitig, aber – pandemiebedingt – schließlich erfolglos um eine praktische Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde bemüht haben, werde ich über § 8 Abs. 4 JAG NRW auch künftig die Möglichkeit einräumen, die praktische Studienzeit so abzuleisten, dass eine Verzögerung des Studienabschlusses vermieden wird. Ein generelles Absehen von der Regelung des § 8 Abs. 3 S. 1 JAG NRW und einen entsprechenden Erlass des Ministeriums der



Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen halte ich hingegen nicht für erforderlich. Dies gilt umso mehr als es für die Entscheidung über die Zulassung einer Ausnahme auf die konkreten Umstände des Einzelfalls ankommt. Mir ist bezüglich § 8 Abs. 4 JAG NRW zudem auch keine unterschiedliche Verwaltungspraxis der Justizprüfungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt, die einen Erlass erforderlich machen würde. Eine solche wird auch in der Petition nicht dargelegt.

Seite 4 von 4

Dr. Laws